



4. Kurseinheit Vermögensdelikte

Wiederholungsfall:

A geht zum verschlossenen Nebeneingang eines Elektronikgeschäftes, steckt einen kleinen Schraubenzieher durch das Schlüsselloch (altes Schloss) und lässt so den von innen steckenden Schlüssel auf die zuvor unter der Tür durchgeschobenen Zeitung fallen. Er zieht die Zeitung zurück, schließt die Tür mit dem Schlüssel auf, geht in das Geschäft und nimmt einen Flachbildfernseher mit, um diesen später zu verschenken. Strafbarkeit des A?

I. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1

(-), der kleine Schraubenzieher ist nach hM kein gefährliches Werkzeug

II. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

1. Tatbestand (+) (insb. reicht vorübergehende Aneignung wie beim Verschenken aus)
2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
3. Strafe: § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1
 - a) Kein Ausschluss nach § 243 Abs. 2 (+)
 - b) Voraussetzungen:
 - aa) Gebäude / Geschäftsraum (+)
 - bb) Einbrechen (-)
 - cc) Einsteigen (-)
 - dd) Eindringen mit falschem Schlüssel
(-), der Schlüssel war nicht falsch, da er nicht entwidmet war

=> § 242 Abs. 1 (+)

II. § 123 (+)

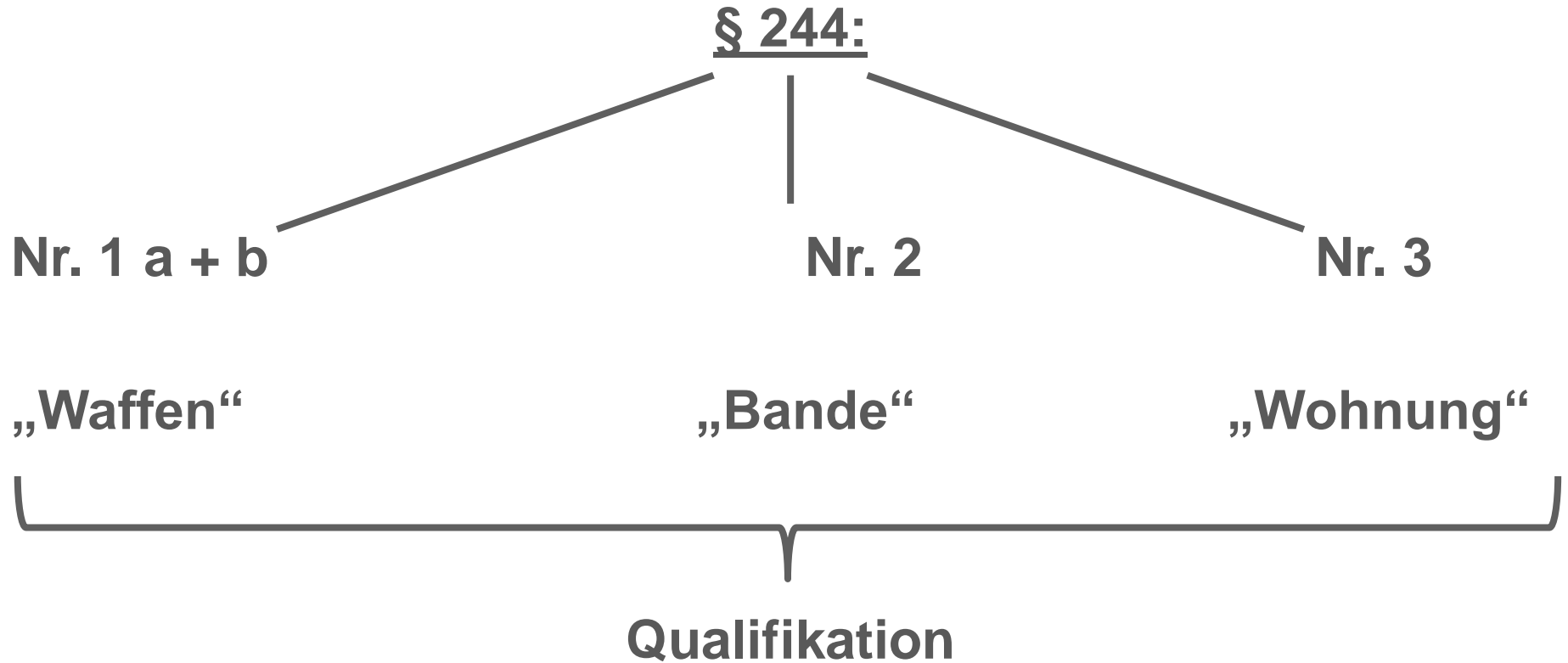
Ergebnis: A hat sich wegen tateinheitlich begangenen Diebstahls und Hausfriedensbruchs strafbar gemacht.

Abwandlung:

A bricht die Tür auf, um Anschlussstecker im Wert von 18 € zu besorgen. Im Laden sieht er dann jedoch den Fernseher und nimmt diesen stattdessen weg. Strafbarkeit des A?

Dann: §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (+)

(§ 243 Abs. 2 (-), weil obj. nicht geringwertig und bloßer Vorsatzwechsel; also keine „Zäsur“)



→ Versuch strafbar nach § 244 Abs. 2

→ Verdrängt immer §§ 242, 243

Zu § 244 Abs. 1 Nr.3:

- Wohnung:

Räumlichkeit die den Schwerpunkt des privaten Lebens bildet

- **Beachte: Weitergehende Qualifikation in § 244 Abs. 4**

Zu § 244 Abs. 1 Nr. 1:

- Waffe:

Jeder Gegenstand der von vornherein dazu konstruiert (oder bestimmt) ist, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu dienen und dabei Menschen zu verletzen

- **Die Waffe muss einsatzbereit sein**

- **Schreckschusswaffen können auch erfasst sein, wenn der Explosionsdruck nach vorn austritt**

- **Str., ob teleolog. Reduktion bei Berufswaffenträgern**

E.A. (+)

- Arg. - Er ist verpflichtet, die Waffe zu tragen
 - nicht so gefährlich, weil speziell ausgebildet

H.M. (-), keine Reduktion

- Arg. - Wortlaut, der bewusst nicht geändert wurde
 - Obj. gesteigerte Gefährlichkeit ist gegeben
 - Menschliches Verhalten ist nicht berechenbar

- **Gefährliches Werkzeug:**

Jeder Gegenstand der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

- **Str., wie Einschränkung zu erfolgen hat**
E.A.: Subj.: Verwendungsabsicht ist erforderlich
A.A.: Subj.: Innerer Verwendungsvorbehalt ist nötig
H.M.: Obj.: Liegt bei objektiv-abstrakter Betrachtung eine solche Verwendung nahe bzw. hat der Gegenstand eine „Waffenersatzfunktion“
- **244 Abs. 1 Nr. 1b: Werkzeug / Mittel für „Gewalt“:**
„Harmlose“ Betäubungsmittel, Fesselutensilien
- **§ 244 Abs. 1 Nr. 1b: Einschränkung bei „Drohung“:**
Gegenstand muss die scheinbare Gefährlichkeit von sich aus „verdeutlichen“ (z.B. nicht im „Labellofall“)

- **Beisichführen:**

Erfordert eine zeitliche und räumliche Komponente:

- Örtlich muss tatsächliche Zugriffsmöglichkeit bestehen
- Zeitlich unstr. zwischen Versuch und Vollendung; str. zwischen Vollendung und Beendigung

Zu § 244 Abs. 1 Nr. 2: Siehe Fall 4

Fall 4:

Vorüberlegungen:

- Hier nicht in Tatkomplexe unterteilen, weil bei allen 9 Fahrzeugen das gleiche Vorgehen war
- Strafbarkeit des D getrennt prüfen
- A, B und C können zusammen geprüft werden, weil sie Mittäter sind

A. Strafbarkeit von A, B und C

I. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1, 2, 25 Abs. 2

1. Grundtatbestand

- a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Fremde bewegliche Sache
(+), Schlüssel und Autos

bb) Wegnahme

(1) der Schlüssel

- A und B (+)
- C selbst (-) aber Zurechnung nach § 25 Abs. 2 (+), C hat den Plan mit gefasst, leistet mit der Entwendung der Fahrzeuge wesentlichen Gesamtbeitrag und hat gleichgewichtiges Interesse am Taterfolg

(2) der Autos

- C (+)
- A und B ... Zurechnung nach § 25 Abs. 2 (+)

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Qualifikationstatbestand

aa) § 244 Abs. 1 Nr. 1

(-), jedenfalls kein Vorsatz (A, B und C wussten nicht, was D bei sich führte)

bb) § 244 Abs. 1 Nr. 2

- Bande: Zusammenschluss von mindestens drei Personen zur Verübung mehrerer, im Einzelnen noch unbestimmter, Taten
- Probl.: Persönliche Kenntnis erforderlich?
Nein, es genügt, dass jeder den Willen hat, sich mit zumindest zwei weiteren Personen zu verbinden
- Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds?
(+), arbeitsteiliges Zusammenwirken genügt

Exkurs: Täter des § 244 Abs. 1 Nr. 2 (h.M.)

Täterqualität

- „**Bande**“
 - Ab 3 Personen
- „**Zur ... von ...**“
 - Mehrere selbständige, im einzelnen unbest. Taten
- „**Mitglied**“ = TQ
 - H.M.: § 28 Abs. 2 (+)

Tatausführung

- „**Stiehlt...**“
 - Selbst Täter des § 242 (ggfs. iVm § 25 Abs. 2)
- „**Unter Mitwirkung...**“
 - Bandenmäßig geplante Arbeitsteilung, dh
 - Mindestens zwei Mitglieder als Beteiligte
 - Tatortpräsenz der Mitglieder ist nicht erforderlich

Beachte dabei die sog. eBay-Formel:

- 3 mindestens für die Bande
- 2 davon irgendwie an der konkreten Tat beteiligt
- 1 davon mindestens als Täter
- 0 müssen am Tatort anwesend sein

Ende des Exkurses

4. Kurseinheit VD

→ Subj. Tatbestand: Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+)

⇒ §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 (+)

II. §§ 244a, 25 Abs. 2

→ 244 Abs. 1 Nr. 2 (+) s.o.

→ „§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 3“

- Nr. 2 (+), Wegfahrsperre ist eine Schutzvorrichtung

- Nr. 3 (+), sie handelten gewerbsmäßig

⇒ §§ 244a, 25 Abs. 2 (+)

Konkurrenzen und Ergebnis für A, B und C:

Die jeweiligen schweren Bandendiebstähle verdrängen im Wege der Spezialität die Bandendiebstähle. Die jeweiligen Schlüsseldiebstähle stellen dabei nur Vorbereitungstaten für die Kfz-Diebstähle dar. Deshalb treten sie als mitbestrafte Vortaten zurück. Die einzelnen Kfz-Diebstähle sind durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen daher in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

A, B und C haben sich wegen schweren Bandendiebstahls in Mittäterschaft in neun Fällen strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit von D

I. §§ 244a, 25 Abs. 2

(-), da D kein Bandenmitglied ist

II. §§ 244a, 27

(-), die Bandenmitgliedschaft ist ein bes. pers. Merkmal, so dass § 28 Abs. 2 Anwendung findet (hM)

III. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1

- „Waffe“ (-), da nicht einsatzbereit
- „gefährliches Werkzeug“ (-), keine „Waffenersatzfunktion“ (hM: Obj.-abstr. Einschr.)
- Nr. 1b (+)

4. Kurseinheit VD

=> §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1b (+)

Ergebnis:

D hat sich wegen eines Diebstahls mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1b strafbar gemacht.

Ende

